

Informationen zum Güterrechtsregister

Das Güterrechtsregister offenbart güterrechtliche Vereinbarungen von Ehegatten, die ihre Rechtsstellung zu Dritten beeinflussen können, um den Rechts- und Geschäftsverkehr zu erleichtern.

I. Anzumeldende Tatsachen:

- ehevertraglich vereinbarte Gütertrennung oder Gütergemeinschaft (§§ 1408, 1414, 1415 f., 1363 ff. BGB)
- Änderung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag in einzelnen Beziehungen, insbesondere zu Verfügungsbeschränkungen (§ 1365 f. BGB)
- Ausschließung oder Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft
- Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt (§§ 1357, 1561 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BGB)
- Zugewinnausgleich durch Ehevertrag (§ 1408 BGB)
- bei Gütergemeinschaft der Einspruch eines Ehegatten gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten, Widerruf der Einwilligung, Rücknahme des Widerrufs oder Einspruchs (§§ 1431, 1456 BGB)
- ehevertraglich vereinbarter ausländischer Güterstand
- Bestimmung des Güterrechtsstatuts durch Rechtswahl (Art. 15 Abs. 2 EGBGB)

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht vollständig. Für ausführliche Auskünfte wenden Sie sich an einen Notar Ihrer Wahl.

II. Form der Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt durch separaten schriftlichen oder elektronischen Antrag durch beide Ehegatten mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften (§ 1561 BGB) oder als Bestandteil eines notariell beurkundeten Ehevertrages.

Ausnahmen zur Antragstellung durch nur einen Ehegatten regelt § 1561 Abs. 2 BGB.

III. Mit der Anmeldung vorzulegende Unterlagen:

- beglaubigte Abschrift des Ehevertrages,
- ggf. beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Beschlusses oder Urteils und der Eheurkunde

IV. Allgemeine Hinweise:

Eintragungen in das Güterrechtsregister erfolgen nur auf Antrag. Sie haben deklaratorische Wirkung (§ 1412 BGB).